

Schule Schloss Salem:

Zweifelhafte Existenz

Kein Scherz: Die Schule Schloss Salem war nach dem Grundgesetz und Schulgesetz des Landes Baden-Württemberg nie genehmigungsfähig und hätte auch nie als Ersatzschule anerkannt werden dürfen!

von Ulrich Lange

"Das missachtete Verfassungsgebot – Wie das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG unterlaufen wird", lautete der Titel einer Studie des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung (WZB), veröffentlicht in Heft 22/2016 der "Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht". Was die Autoren, der Rechtswissenschaftler Professor Michael Wrase und der Bildungssoziologe Prof. Marcel Helbig, dort erstmals systematisch belegen, hat durchaus gesellschafts- und bildungspolitische Brisanz. Es geht um nichts Geringeres als um den (notorisch saloppen) Umgang der Herrschenden mit den Grundprinzipien unserer Verfassung. Und es geht um die verfassungswidrige Duldung der Selbstaussgrenzung der Gutverdienenden mittels eines sozial und preislich exklusiven (überwiegend privaten) Standesschulsystems, durch das die ohnehin zunehmende Spaltung der Gesellschaft in Arm und (Einfluss-)Reich noch weiter forciert wird.

Als die Mütter und Väter der Verfassung vom 8. Mai 1949 den

Grundgesetzartikel 7 Abs. 4

formulierten, wollten sie „das Kastensystem [...] zerbrechen“, das laut Bericht einer amerikanischen Expertenkommission aus dem Jahr 1946 "das deutsche Schulsystem" durchzog. Und diesem wurde unterstellt, "den Nationalsozialismus begünstigt, wenn nicht [sogar] gefördert" zu haben und damit zugleich als „wesentliches Hindernis der gesellschaftlichen Modernisierung und politischen Demokratisierung" nach 1945 zu wirken (P. Drewek).

Der verschleppte Skandal

Dass es mit den Lehren aus der Vergangenheit schon damals nichts wurde und die alten Eliten auch ihre Standeschulen in der Adenauer-Ära mit staatlicher Billigung erneut etablieren konnten, ist – zumindest teilweise - aus den Zeitumständen zu erklären. Infolge der Wirren der Nachkriegszeit und des Wiederaufbaus standen die Zeichen auf "Wiederherstellung der alten Ordnung", was durchaus auch gesellschaftspolitisch zu verstehen war und zu einem insgesamt restaurativen Klima führte. Von einer systematischen Verfolgung der NS-Verbrechen konnte unter diesen Bedingungen ebenso wenig die Rede sein wie von einer Durchdringung der Gesellschaft des neuen Staates mit demokratischem Geist. Die politischen Akteure – ehemalige Nazis wie Nazi-Opfer, Linke wie Rechte, Katholiken wie Protestanten – standen sich misstrauisch und unversöhnlich gegenüber wie schon in der Endphase der Weimarer Republik. Das Land war zersplittert, erst in Besatzungszonen, dann in die neu gebildeten Bundesländer, die erst noch zusammenwachsen mussten oder - wie das Saarland - erst nach Gründung der Bundesrepublik angegliedert wurden.

Die Wiederherstellung eines Standesschulwesens der Oberschicht erfolgte als Teil jenes Transformationsprozesses, der den vielfach schwer belasteten Repräsentanten der alten Eliten nach glimpflicher Entnazifizierung die Wiedereingliederung in die Karrieresysteme des Adenauer-Staates ermöglichte. In der allgemeinen staatlichen Unordnung war es ein Leichtes, mit Hilfe alter Beziehungsnetzwerke wirksame Lobbyarbeit zu betreiben. Aus der erfolgreichen Integration der alten Eliten entwickelte sich in den Folgejahren dann eine Gesellschaftsordnung, die heute gern mit Bezeichnungen wie „Klüngel-Republik“ oder „Deutschland-Clan“ charakterisiert wird und deren politische Kultur mittlerweile die Form einer weitgehenden Herrschaft des Lobbyismus angenommen hat.

Vor diesem Hintergrund ist es kaum verwunderlich, dass auch die radikal-demokratischen Ansätze in der Bildungspolitik, die auf die Beseitigung des Standesschulsystems einer Klassengesellschaft gerichtet waren, bereits in der Frühphase staatlicher Neuorganisation nach 1945 weitgehend "entschärft" und verwässert werden konnten. Insbesondere die "Vereinigung Deutscher Landerziehungsheime" (inzwischen aufgelöst) als Interessenvertretung der teuersten deutschen Internatsschulen, die dem Vorbild der englischen "Independent Boarding Schools" - d e m Symbol der britischen Klassengesellschaft - nacheiferten, erlangte durch ihren schillernden Justiziar Hellmut Becker (Altsalemer, NSDAP-Mitglied seit 1937 und Anhänger des Dichters Stefan George, der ein strikt antiliberales und antidemokratisches bildungsbürgerliches Eliteideal propagierte, Verteidiger des SS Generals und "Diplomat des Teufels", Ernst von Weizsäcker, vor dem Nürnberger Kriegsverbrechertribunal) maßgeblichen Einfluss auf die Privatschulgesetzgebung der Länder. Dies gelang mit dem Trick, die besonders reformorientierte Odenwaldschule als Speerspitze der demokratischen Bildungsreform vorzuschieben, während Salem und die meisten anderen Mitglieder der LEH-Vereinigung an ihren erzreaktionären Konzepten festhielten.

Zusätzlich änderte man ständig chamäleonhaft die Corporate Identity der "Landerziehungsheime", je nach bildungspolitischer Stimmungslage bzw. Schwerpunkt der medialen Diskussion. So stellte man sich gemäß den Markterfordernissen einmal als "letzte Fluchtburgen einer humanen Erziehung" dar, für die es keine Versager gebe, als Vorreiter einer besseren Schule nach dem PISA-Desaster, als schulische Alternative für Kinder der Mittelschicht und des Bildungsbürgertums angesichts halbgarer Reformen (G8) und eines "schlechten Rufs" des öffentlichen Bildungswesens oder gar als Kaderschmieden der Leistungs- und Verantwortungselite. Auf diese Weise erschienen Salem & Co. - wie das gesamte private Bildungswesen - im öffentlichen Bewusstsein nicht nur als wichtige "Bereicherung", sondern als unverzichtbarer Bestandteil eines zeitgemäßen und zukunfts-fähigen Bildungswesens.

Wohl auch aus diesem Grunde wurden verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Preisentwicklung auf dem boomenden bundesdeutschen Privatschulsektor, dessen Marktanteil denjenigen "klassischer Privatschulländer" wie England und der Schweiz inzwischen deutlich überflügelt hat, in der jüngeren Vergangenheit von Politik und Schulverwaltung immer wieder auf die leichte Schulter genommen. Einschlägige Publikationen oder parlamentarische Anfragen, die an das verfassungsrechtliche Verbot einer Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen ihrer Eltern erinnerten, liefen regelmäßig ins Leere. Da mochten selbst höchste Gerichte beschließen, was sie wollten: Den politisch Verantwortlichen war mit Rücksicht auf die wachsende Vorliebe "gehobener Schichten" für die Privaten kein Argument zu fadenscheinig, um die private Bildungswirtschaft aus der Schusslinie zu nehmen. So antwortete beispielsweise der Hamburger Senat auf eine

große Anfrage der Linken vom 05.09.2008 :

FRAGE

Wie viele Freiplätze für wirtschaftlich bedürftige Schülerinnen und Schüler werden an den Ersatzschulen, die ein Schulgeld von über 200 Euro erheben, bereit gehalten (bitte Angaben in Prozent) und wie wird gesichert, dass Antragsteller auf Freiplätze ihre legitimen Ansprüche auch geltend machen können?

ANTWORT

Bei Erteilung der Genehmigung waren nach damaliger Sachlage und Rechtsansicht der zuständigen Behörde die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt. Die zuständige Behörde bereitet zurzeit eine weitere Erhebung vor, die für das laufende Schuljahr unter anderem die Höhe des maximalen Schulgeldes, Ermäßigungstatbestände und die Anzahl der Freiplätze feststellen soll.

Gleichzeitig werden die Schulträger aufgefordert, das Sonderungsverbot einzuhalten. Im Übrigen sind die Überlegungen der zuständigen Behörde noch nicht abgeschlossen.

Ein Jahr später wurde eine Anfrage der SPD im Baden-Württembergischen Landtag in gleicher Sache seitens des Kultusministeriums (vgl. Schreiben vom 29. Juli 2009 Nr. 24–6460.0/116) ähnlich inhaltlich beschieden:

"Das von Ersatzschulen in Baden-Württemberg konkret erhobene Schulgeld wird statistisch nicht erfasst. Nach Kenntnis des Ministeriums erheben Ersatzschulen in Baden-Württemberg grundsätzlich Schulgeld in einer Höhe, das nach Einkommensverhältnissen der Eltern gestaffelt ist und vergeben auch Stipendien für Schülerinnen und Schüler insbesondere aus einkommensschwächeren Familien. Auch für Geschwister werden Ermäßigungen gewährt.

*Das Sonderungsverbot bezieht sich im Übrigen lediglich auf das Schulgeld, das von den Eltern originär für den Unterricht an der Ersatzschule geleistet wird. Soweit die Schule darüber hinaus Leistungen anbietet, wie z.B. Betreuungsangebote oder Mittagessen, kann die Schule hierfür ein zusätzliches Entgelt erheben. **Hierfür geleistete Entgelte der Eltern werden nicht vom Sonderungsverbot erfasst.**"*

Merkwürdigerweise werden hier gerade die preislich exklusivsten und damit sozial selektivsten Privatschulen - bei Salem & Co. liegen die monatlichen Elternbeiträge weit über dem Nettoeinkommen eines Otto Durchschnittsverdieners - mit Scheinargumenten und durchsichtiger juristischer Spitzfindigkeit gegen den Vorwurf verfassungswidriger Preisgestaltung verteidigt.

Die vorgetragenen Argumente sind indes leicht zu widerlegen. So handelt es sich bei der Schule Schloss Salem und anderen ähnlich hochpreisigen Instituten um sog. Heimschulen, die weit überwiegend von internen Schülern (Internatsschülern) besucht werden. Anders als bei den externen (zu Hause wohnenden) Schülern, die in Heimschulen nur einen äußerst geringen Prozentsatz ausmachen, ist hier der Unterrichtsbesuch überwiegend davon abhängig, dass das teure Gesamtpaket inklusive Mahlzeiten und sämtlicher Betreuungsangebote einer "Wohnschule" gebucht wird. "Schulgeld" und Internatskosten als angeblich vom Sonderungsverbot nicht erfasste Zusatzleistungen

lassen sich also gar nicht trennen. Und selbst wenn dies so wäre, lägen die reinen "Unterrichtsgebühren" bereits erheblich über dem, was laut BVerfG gemessen an Art. 7 GG noch als unschädlich anzusehen wäre (vgl. BVerfG-Urteil vom 08.04.1987). So werden einem externen Tagesschüler in Salem laut aktueller Preisliste derzeit 1.4430 bis 1.550 Euro monatlich (zuzüglich einmaligem "Sicherheitsvorschuss" zwischen 2.860 und 4.650 Euro) berechnet, was allerdings wiederum Zusatzleistungen (Betreuung am Nachmittag i.S. einer Ganztagschule) einschließt.

Dass die Kosten für Tagesinternat oder Vollinternat bei Schülern der Schule Schloss Salem nicht dem "Pflichtangebot des Bildungsganges", also dem reinen Schulgeld, zuzurechnen seien und damit nicht vom Sonderungsverbot erfasst würden, ist eindeutig falsch. Dies wird durch einen Fragenkatalog für Eltern des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Thema Privatschulen entlarvt, in dem es ganz eindeutig heißt:

[Frage] 28. Bin ich verpflichtet, die von der Privatschule angebotenen zusätzlichen Leistungen (z.B. Ganztagesbetreuung, Förderangebote usw.) in Anspruch zu nehmen?

Antwort: Kosten für die freiwillige Inanspruchnahme zusätzlicher (also nicht zum Pflichtangebot des Bildungsgangs gehörender) Leistungen (z.B. Internatsunterbringung, Ganztagesbetreuung, Förderunterricht, Hausaufgabenbetreuung, Arbeitsgemeinschaften) zählen nicht zu dem Schulgeld in dem dargestellten Sinn, wenn die Entscheidung über die Inanspruchnahme dieser Leistungen ausschließlich bei den Eltern liegt.

Der Privatschulträger ist zwar grundsätzlich bei der Auswahl der aufzunehmenden Schüler/innen frei (staatlich anerkannte Schulen müssen die für öffentliche Schulen geltenden Aufnahmebestimmungen beachten), nach dem Sinn der verfassungsrechtlichen Regelung des Sonderungsverbots darf die Aufnahmeentscheidung aber nicht davon abhängig gemacht werden, ob die Eltern das Schulgeld überhaupt oder in einer bestimmten Höhe zahlen können oder ob Zusatzangebote in Anspruch genommen werden. Außerdem müssen die Eltern über die Möglichkeiten der Schulgeldermäßigung und über die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme von Zusatzangeboten informiert werden.

Es liegt auf der Hand, dass die Aufnahmeentscheidung einer Internats- bzw. Ganztagschule den Eltern gar keine Wahl lässt, deren spezifische Angebote wie Internatsunterbringung, Ganztagesbetreuung, Förderunterricht, Hausaufgabenbetreuung, Arbeitsgemeinschaften usw. in Anspruch zu nehmen, da diese fester Bestandteil des Konzepts und im Tagesplan festgeschrieben sind. Hier eine "freie Entscheidung" der Eltern für möglich zu halten ist ebenso grotesk wie die Anmeldung in einem Turnverein ohne Benutzung der Geräte. Es ist auch kein Fall bekannt, ja nicht einmal vorstellbar, wo ein Aufnahmekandidat der Schule Schloss Salem sich jemals eine ausschließliche Teilnahme an den Unterrichtsstunden ausbedungen hätte, zumal diese aufgrund der besonders kleinen Lerngruppen aus den Einnahmen des Voll- bzw. Tagesinternats quer subventioniert werden müssen. Die erhebliche Überschreitung der verfassungsrechtlich unbedenklichen Höhe des Schulgeldes und konkludierend der massive Verstoß gegen Art. 7 (4) GG ist damit nicht abdingbar. Das Geschäftsmodell eines Instituts wie der Schule Schloss Salem lässt etwas anderes als die Überschreitung des verfassungsmäßig unbedenklichen Schulgeldbetrags um ca. das Zwanzigfache gar nicht zu.

Fazit: Die Schule Schloss Salem war und ist nach dem Grundgesetz und dem baden-württembergischen Ersatzschulfinanzierungsgesetz nicht genehmigungsfähig und müsste sofort geschlossen werden!

Privatschulen abschaffen?

Natürlich wissen teure Privatinstitute und ihre Verbandsvertreter um die Brisanz des Sonderungsverbots. Deshalb war man in Salem immer bemüht, gegenüber der Öffentlichkeit den Aspekt der sozialen Exklusivität herunter zu spielen und sich mit der Aura einer singulären Bildungsstätte zu umgeben, deren Erziehungsziele (Heranziehung einer Verantwortungs-Elite) geradezu staatstragend wirkten. Zudem wurde gebetsmühlenartig verbreitet, dass der Besuch der Schule Schloss Salem angesichts eines Stipendiatenanteils von nahe 30 Prozent praktisch jedem offen stehe.

Allerdings vergaß man zumeist zu erwähnen, dass es sich hierbei nur zum allergeringsten Teil um Vollstipendiaten handelt. In der Regel müssen Stipendiateneltern einen monatlichen Kostenanteil von 500 Euro stemmen (die zahlreichen Nebenkosten nicht eingerechnet), wodurch der [verfassungsrechtlich unbedenkliche Schulgeld-Höchstsatz](#) von derzeit 160 Euro monatlich bereits deutlich überschritten wäre. Allerdings wäre hier ein Verpflegungskostenanteil zu berücksichtigen, wie er den Eltern zu Hause auch entstünde. Die staatlichen Internatsgymnasien in Baden-Württemberg berechnen derzeit in der niedrigsten Einkommensstaffel für Unterkunft 1.164 Euro jährlich und für Verpflegung 3.936 Euro jährlich. Dies entspräche 425,- Euro monatlich bei freiem Schulbesuch. Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass bedürftige Schüler ab der 10. Klasse, die nicht mehr zu Hause wohnen, einen BAföG-Anspruch von 504 Euro monatlich haben, der nicht zurück gezahlt werden muss. Damit ist der Besuch eines staatlichen Internatsgymnasiums etwa im Aufbauzug ab Jahrgangsstufe 10 wirklich jedem Schüler/jeder Schülerin möglich, auch solchen aus gänzlich prekären Einkommensverhältnissen.

Für die Schule Schloss Salem wie für ähnliche Einrichtungen gilt laut Sachstands-Mitteilung der wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages "[Zur Zulässigkeit einkommensunabhängiger Schulgelder an Ersatzschulen](#)":

>> In seiner Entscheidung zum Hamburger Schulgesetz sah das Bundesverfassungsgericht den Inhalt und Zweck des Sonderungsverbots darin, dass der Zugang zu den Ersatzschulen grundsätzlich allen Bürgern ohne Rücksicht auf deren finanzielle Leistungsfähigkeit offen stehen muss⁶, um einer Entwicklung der Ersatzschulen zu „Standes- oder Plutokratenschulen“ entgegenzuwirken⁷ und damit „die in Art. 7 Abs. 4 S. 1 GG gewährleistete Freiheit im Schulwesen (BVerfGE 27, 195 (200)) tatsächlich verwirklicht und von allen Eltern und Schülern gleichberechtigt in Anspruch genommen werden [kann]“.⁸

[...] Da Art. 7 Abs. 4 S. 1 GG bereits eine Förderung der Sonderung unter den Schülern verbietet, würde eigentlich jede Erhebung von Schulgeld wegen der stets ungleichen Vermögensverhältnisse der Eltern eine Sonderung nach den Besitzverhältnissen bedeuten. Daher wird das Sonderungsverbot dahingehend verstanden, dass es sich auf ein Verbot einer weiteren Förderung der bereits gegebenen Sonderung bezieht.¹⁰ Hieraus wird die Pflicht des Ersatzschulträgers abgeleitet, bei der Auswahl und Aufnahme der Schüler bestehende Sonderungen durch geeignete Maßnahmen, wie Schulgeldnachlässe, Erziehungsbeihilfen, Geschwisterermäßigungen und Stipendien auszugleichen.¹¹ Hinsichtlich des Umfangs dieser Maßnahmen hat das BVerfG ausgeführt, dass es vor dem Hintergrund des Sonde-

rungsverbot nicht genüge „wenn die Schulträger nur in Ausnahmefällen für besonders begabte oder besonders arme Kinder Schulstipendien (...) gewähren, (...)“¹². Hieraus lässt sich schließen, dass der Ersatzschulträger aufgrund des Sonderungsverbot die Höhe der Schulgelder so gestalten muss, dass die Privatschule grundsätzlich allgemein und nicht nur ausnahmsweise unabhängig von den Besitzverhältnissen der Schüler bzw. Schülereltern zugänglich ist und bleibt. Ein einkommensunabhängig erhobenes Schulgeld, welches diese Vorgaben nicht erfüllt und die Sonderung der Schüler fördert, ist somit nicht mit Art. 7 Abs. 4 S. 3 Hs. 3 GG vereinbar. Der Betrieb einer entsprechenden Ersatzschule dürfte nicht genehmigt werden. <<

Salemer Tischgespräch: (Schüler-Bericht)

Das abendliche Beisammensein im "Göggs" [= Gögginger Stüble, Salemer Dorfgaststätte] ähnelt der Atmosphäre Freitagabend im Touch Down, nur sind in Salem die Uhren etwas dicker.

„Ist dein T-Shirt von Trigema?“

„Äh ja...“

„Ah, von meinem Onkel!“

Leo Grupps Onkel gehört der schwäbische Textilkonzern. Wie Leo sind die meisten Schüler Salems auf reiche Eltern angewiesen, denn diese müssen für einen Monat 2320 Euro blechen, das macht 27 840 Euro im Jahr. Sie kommen beispielsweise von den bayerischen Seen oder aus den USA, China und Spanien. Nicht selten ist Englisch die Tischsprache. Auch adelige Namen hört man hier oft. [...] Und für die Aufnahme ist nicht in allen Fällen Papas dicke Brieftasche entscheidend. Wer kein Geld hat, kann sich seinen Salem-Aufenthalt auch durch ein Stipendium finanzieren. Die Auswahlkriterien sind allerdings hart: Rollenspiele, zahlreiche Gespräche und Beobachtung des Sozialverhaltens der Bewerber."

Es ist leicht einzusehen, dass private Internatsschulen wie Salem die Anforderung, grundsätzlich allen Bürgern ohne Rücksicht auf deren finanzielle Leistungsfähigkeit offen zu stehen, in keiner Weise erfüllen können. Hieran scheitern schon viele private Tages-schulen. In der Nobelwohnschule am Bodensee sind die staatlichen Genehmigungsvoraussetzungen aber förmlich auf den Kopf gestellt. Um überhaupt existieren zu können, muss das Institut darauf bedacht sein, möglichst viele gut Betuchte an Land zu ziehen, denn auf deren hohe Elternbeiträge und Spenden ist man angewiesen.

Ein Beitrag des Deutschlandfunks beschreibt dies folgendermaßen:

"In Deutschland hat das Internat im Schloss Salem am Bodensee den Ruf, eine Eliteschule zu sein. Nicht, weil die Schüler dort ausschließlich Spitzenleistungen vollbrächten, sondern weil man schon viel Geld haben muss, um sich diese Schule leisten zu können und weil hier die Kinder aus Königshäusern und aus Vorstandsetagen zur Schule gehen."

Noch deutlicher wird Autor Karl-Heinz Heinemann in seinem SWR"2-Feature "Der feine Unterschied und seine Folgen". Zitat:

"Etwa ein Drittel der Schüler bekommt ein Stipendium. Sie werden sorgfältig ausgewählt. Wer jedoch voll zahlt, wird unbesehen genommen. Man wirbt um die „Vollzahler“, denn sie sichern den Bestand der Schule, und mit ihren Gebühren

bringen sie auch die Kosten für die Stipendiaten auf. In puncto Leistungsverteilung ist es in Salem genau umgekehrt wie an anderen Schulen: Hier gibt es nicht die übliche Normalverteilung mit viel Durchschnitt, wenigen Spitzen und ein paar Versagern, sondern mehr Extreme: Hohe Leistungen und diejenigen, die durchgeschleppt werden müssen."

*"Eliten", stellt die [Neue Zürcher Zeitung](#) fest, haben ein Interesse an der Weitergabe ihrer Position an die Nachkommen. Viele Mitglieder der Elite träumen davon, eine Dynastie zu gründen. Die eigenen Söhne und Töchter sollen auch der Elite angehören. Wichtig sind darum Institutionen, die den eigenen Kindern den Einstieg in elitäre Kreise ermöglichen. [...] Die Gefahr solcher deklarierten Elite-schulen ist, dass es nicht primär um Begabungen und Fähigkeiten geht, sondern um das Heranbilden eines elitären Selbstverständnisses. Sie sind darauf spezialisiert, durchschnittlich begabten Jugendlichen ein überhöhtes Selbstwertgefühl zu vermitteln. **Wenn der Schulbesuch mit hohen Schulgeldern und speziellen Aufnahmebedingungen verbunden ist, dann wird der Elternschaft außerdem Exklusivität kommuniziert.** [...] Zur Elite sollte gehören, wer sich dazu eignet. Eliteschulen aber drohen diesen Gedanken zu pervertieren, da sie sich den Ausschlussmechanismen elitärer Kreise anschließen. Sie geben der Elite einen Vorwand, nur jene zuzulassen, die genehm sind. **Man bleibt unter sich...**"*

Seit der Sohn einer einfachen Reinigungskraft, Gerhard Schröder, zum neoliberalen Elite-Kanzler aufstieg, hat die Bewunderung für Salem & Co. spürbar nachgelassen. Privatschulen und insbesondere so genannte Eliteschulen wurden massiv entzaubert. Und im Nachrichtenmagazin Der Spiegel erklärt der Soziologe Michael Hartmann, "warum Salem, Harvard oder die ESB die hohen Gebühren oft nicht wert sind."

Vor allem aber mehren sich die Stimmen, die in dem zunächst naiv bejubelten Privatschulboom mittlerweile eine Gefahr für das öffentliche Bildungswesen und die Ursache einer Spaltung der Gesellschaft (soziale und ethnische Segregation) sehen oder - wie die SPD in Hessen - infolge der schleichenden Tendenz zur Ökonomisierung und Privatisierung bereits die drohende "Umschaffung des öffentlichen Bildungssystems in ein privates" an die Wand malen. Radikale Kritiker wie der emeritierte Prof. an der Humboldtuniversität Berlin, Karl-Friedrich Wessel, fordern bereits die Abschaffung des privaten "Bezahlschulwesens". Zitat:

"Wenn ich könnte, würde ich als erstes die Privatschulen abschaffen. Denn die verfügen, von Ausnahmen abgesehen, über kein tragfähiges pädagogisches Konzept und vertiefen die soziale Spaltung der Gesellschaft auf fast unerträgliche Weise."

Andere verfolgen administrative Maßnahmen, um der Gründung immer weiterer Privatschulen einen Riegel vorzuschieben - etwa durch Kürzung staatlicher Zuschüsse oder eine restriktive Genehmigungspraxis (Wartefristen für Neugründungen). Prof. Hermann Avenarius vom Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung (Gegen-gutachten Prof. Pierot, Universität Münster) hält es sogar für verfassungskonform, Privatschulen die Genehmigung zu versagen, wenn hierdurch der Bestand einer öffentlichen Schule gefährdet wäre. Die derzeitige Diskussion um die verfassungsrechtlich noch unbedenkliche Höhe der Schulgelder privater Schulen passt gut zu dieser restriktiven Linie, zu der es allerdings eine sympathischere Variante gäbe: Statt bürokratischer Schikanen gegen Privatinstiute könnte man die Attraktivität öffentlicher Schulen

gegenüber der privaten Konkurrenz durch entsprechende Investitionen steigern (siehe [Campus Rütli](#) in Berlin)!

Der Verfassungsskandal wird mal wieder ausgesessen

Derweil müssen Salem & Co nicht befürchten, dass ihnen schon morgen die staatliche Anerkennung entzogen und der Unterrichtsbetrieb untersagt wird. Denn abgesehen von wenigen aufgeregten Pressemeldungen hat das vernichtende Urteil der Professoren Michael Wrase und Marcel Helbig über die Verfassungskonformität hoher Privatschulgebühren kein großes Echo ausgelöst. Lediglich die Süddeutsche Zeitung vom 17. November 2016 verkündete: "Würde man das Grundgesetz ernst nehmen, müsste Schloss Salem geschlossen werden!". Der Berliner Tagesspiegel (Titel: „Bei Privatschulen ist soziale Selektion Programm“) und der Deutschlandfunk („Elite-Internate dürfte es in Deutschland eigentlich nicht geben“ / "Mehrzahl der Bundesländer hat das Sonderungsverbot nicht umgesetzt!") waren da schon weniger konkret.

Seitens der Politik war wenig Neigung erkennbar, den Verfassungs-Skandal um die Privatschulgebühren zeitnah aufzugreifen. Die Bundesregierung verwies stoisch auf die Zuständigkeit der Bundesländer in Fragen der Privatschulfinanzierung. Zitat:

58. Parlamentarische Anfrage Abgeordneter Özcan Mutlu (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN): Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Studie „Das missachtete Verfassungsgebot“ des Rechtswissenschaftlers Prof. Dr. Michael Wrase und des Bildungsforschers Prof. Dr. Marcel Helbig, in welcher die These vertreten wird, dass Artikel 7 des Grundgesetzes von vielen Privatschulen missachtet wird und der Zugang zu Privatschulen nicht allen offen steht, und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um dies zu verhindern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Müller vom 22. Dezember 2016: Aufgrund der föderalen Struktur des Grundgesetzes sind die Länder für das Schulwesen zuständig. Unter diese Kompetenz der Länder fallen auch die Organisation und der Betrieb von Privatschulen sowie die Regelung von Zugangsvoraussetzungen. Der Bund hat hier keine Aufsichts- oder Regelungskompetenz.

Und auch auf Länderebene (Ausnahme Berlin) sah man nicht unbedingt drängenden schulaufsichtlichen Handlungsbedarf. Schulen wie Salem können sich wohl nach wie vor auf die über Jahrzehnte bewährten Netzwerke verlassen, die vor behördlichem Übereifer bewahren.

Wie eng der Schulterschluss zwischen Politik, Geldelite und privater Bildungswirtschaft ist, lässt sich am Beispiel des Landes Baden-Württemberg und zweier "renommierter Eliteschulen" besonders anschaulich belegen. Ein sorgfältig gepflegtes Myzel unsichtbarer Verbindungen bürgte dort schon immer für eine höchst anstößige Begünstigung privater Bildungsstätten. So sorgte die Regierung Filbinger Anfang der 1980er Jahre für illegale staatliche Finanzspritzen zu Gunsten des durch einen Großbrand stark beschädigten Jesuitenkollegs St. Blasien. Über das Engagement eines weiteren (ehemaligen) Ministerpräsidenten Baden-Württembergs, diesmal zu Gunsten der Schule Schloss Salem, bemerkte der Überlinger Südkurier :

"Interessant ist eine Personalie, die der Internatsverein auf seiner Internetseite noch nicht nennt. So gehört auch Ex-Ministerpräsident Günther Oettinger dem

Kuratorium der Schule an. Das Gremium, das dem Internatsverein angegliedert ist, betreibt in einem gewissen Sinne Lobbyarbeit für das Eliteinternat."

Die Sanierung des markgräfllich-badischen Schlosses in Salem am Bodensee, das zu erheblichen Teilen für die Mittelstufe der Schule Schloss Salem genutzt wird und aktuell auch die Unterstufe des Instituts beherbergen soll, die sich zuletzt auf Schloss Hohenfels befand, aufnehmen soll, hat vor diesem Hintergrund durchaus ein G'schmäcke. Als der adlige Eigentümer und einstige Schulpatron des Nobel-Internats aufgrund der hohen Unterhaltskosten der ehemaligen Zisterzienser-Abtei in die Insolvenz zu schliddern drohte, kaufte das Land Baden-Württemberg unter der Ägide Oettinger (2005 bis 2010) kurzerhand das ganze Baudenkmal samt Inventar für 60 Millionen Euro. Die markgräflichen Alteigentümer behielten ein Dauerwohnrecht in den repräsentativsten Teilen des Ensembles. Für den repräsentativen Auftritt der teuren Privatschule kommt seither der Steuerzahler auf.

Aber damit nicht genug. Bis in die einzelnen Personalien der Schule hinein ist man verstrickt und verbandelt. Als nach der Pensionierung des langjährigen Gesamtleiters Dr. Bernhard Bueb ein chaotisches Interregnum einsetzte, betraute man mit Prof. Eva Marie Haberfellner eine ehemalige Nachbarin Oettingers in dessen Stuttgarter Dienstvilla und Lebensgefährtin des früheren baden-württembergischen Wissenschaftsministers Professor Helmut Engler (vgl. Stuttgarter Zeitung) mit der Gesamtleitung des "Eliteinternats". Selbstverständlich unterhielten auch andere Salemer Celebritäten wie der Vorsitzende des Salemer Kuratoriums und damalige Vorstandsvorsitzende der Deutschen Bank, Clemens Börsig [der Oettinger nach dessen Ausscheiden aus der Regierungsspitze von BW einen Sitz im Salemer Schulkuratorium verschafft hatte] enge Beziehungen zur Landespolitik. Börsig ist der Bruder der Landtagsabgeordneten Veronika Netzhammer aus Singen. Zwar können enge Netzwerke auch einmal zur Stolperfalle werden, wie der Versuch von Börsig, Oettinger und Konsorten zeigte, die Tochter des ehemaligen Saarländischen Ministerpräsidenten Werner Zeyer (CDU) hinter dem Rücken sämtlicher Schulgremien als Haberfellners Nachfolgerin zu installieren. Der gescheiterte Coup kostete die gesamte Kuratoriums-Riege nach massiven Protesten von Eltern, Schülern und Ehemaligen im Jahr 2010 schließlich ihre Kuratoriumssessel.

Das Networking-System Salems wurde hierdurch allerdings kaum beeinträchtigt. Es funktioniert nach wie vor „wie geschmiert“, könnte man sagen, über alle Parteigrenzen hinweg. Der grüne Ministerpräsident Winfried Kretschmann machte der Schule Schloss Salem bereits seine Aufwartung und ließ sich von ausgewählten Schülern [aber unter den wachsamen Blicken des hinter einem Regal versteckten neuen Schulleiters Bernd Westermeyer] die Vorzüge des Internats erklären (vgl. hierzu auch meinen Beitrag: „Rent a Ministerpräsident“).